DIE ERGÄNZENDE ANWENDUNG VON AKTIENRECHT AUF DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Teildruck der

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Assessor Michael Lehmann

Wissenschaftlicher Assistent in Berlin

1968

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552705_0013

DIE ERGÄNZENDE ANWENDUNG VON AKTIENRECHT AUF DIE GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG

Teildruck der

INAUGURAL-DISSERTATION

zur

Erlangung des Grades eines Doktors der Rechte

bei der

Juristischen Fakultät

der

Freien Universität Berlin

vorgelegt von

Assessor Michael Lehmann

Wissenschaftlicher Assistent in Berlin

1968

Erstgutachter: Professor Dr. iur. Ernst E. Hirsch

Zweitgutachter: Professor Dr. iur. Klemens Pleyer

Tag der mündlichen Prüfung: 15. Juli 1968

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

Inhaltsverzeichnis

		Seite
	Erster Teil	
	Gegenstand und methodologische Grundlagen der Untersuchung	1
	1. Kapitel	
§§ 1-4	Gegenstand der Untersuchung	1
§§ 1-2	I Fragestellung für den gesetzlichen Normaltyp der GmbH	1
§ 3	II Fragestellung für andere (empirische) Gesellschaftstypen	5
§ 4	III Abgrenzung des Themas	5e
	2. Kapitel	
§§ 5-10	Die Gesetzeslücke und ihre Ergänzung	6
§ 5	I. Der Begriff der Gesetzeslücke	6
§ 6-9	II. Die einzelnen Lückenarten	8
§ 6	A. Die Unvollständigkeit des Gesetzes	8
§ 7	B. Die teleologischen Lücken	10
§ 8	C. Lücke und allgemeiner Rechtsgrundsatz	16
§ 9	D. Folgerung für die vorliegende Untersuchung	18
§ 10	III. Der Grenzbereich zwischen Auslegung und Lückenfüllung	21
	3. Kapitel	
§§ 11-20	Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages für die Rechtsanwendung (Die Satzungslücke und ihre Ergänzung)	24
§§ 11-12	I. Der Gesellschaftsvertrag als prägende Grundlage des Typus	24
§ 11	A. Die Bedeutung des Gesellschaftsvertrages für die begriffliche Fixierung der Gesellschaftstypen	24

		Seite
§ 12	B. Folgerungen für die Fragestellung der Untersuchung	26
§§ 13-18	II. Gesellschaftsvertrag und ergänzende Anwendung von Gesetzesnormen	29
§ 13	A. Der prinzipielle Vorrang des Gesellschaftsvertrages	29
§§ 14-16	B. Grenzziehung zwischen dem autonomen Satzungsrecht und dem dispositiven Gesetzesrecht	31
§ 17	C. Folgen für die Rechtsanwendung	38
§ 18	D. Atypischer Gesellschaftsvertrag und Geltungsanspruch von Normen anderer Rechtsgebiete	39
§ 19	III. Die auf atypische Gesellschaften anwendbaren Rechtsnormen und ihre Rangfolge	42
§ 20	IV. Die ergänzende Anwendung von Aktienrechtsnormen auf atypische Gesellschaften mit beschränkter Haftung	44
	Zweiter Teil	
	Die einzelnen Fälle abstrakt-genereller Ergänzung des GmbH-Gesetzes durch Normen des Aktiengesetzes (Die ergänzende Anwendung von Aktienrechtsnormen auf die gesetzestypische GmbH)	45
	1. Kapitel	
§§ 21-37	Das Gründungsstadium	45
§§ 21-25	I. Der notwendige Inhalt des Gesellschaftsvertrages	45
§§ 21-22	A. Der Gegenstand des Unternehmens	45
§§ 23-25	B. Sondervorteile und Gründungsaufwand	54
§§ 26-32	II. Die Aufbringung des Stammkapitals	66
§§ 26-27	A. Die Vereinbarung von Sacheinlagen	66
§§ 28-30	B. Das Prüfungsrecht des Registerrichters	70

		Seite
§§ 31-32	C. Rechtsfolgen unwirksamer Sacheinlagevereinbarungen nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister	78
§ 32a	D. Zulässige Verminderungen der auf die Stammeinlagen eingezahlten Beträge vor der Anmeldung	79a
§§ 33-37	III. Haftung im Gründungsstadium	80
§§ 33-34	A. Haftung der Anmeldenden	80
§§ 35-36	B. Gründerhaftung	85
§ 37	C. Haftung aus vor der Eintragung getätigten Geschäften	91
	2. Kapitel	
§§ 38-47	Geschäftsführung und Vertretung	94
§§ 38-40	I. Geschäftsführung	94
§ 41	II. Vertretungsmacht	99
§§ 42-43	III. Abberufung eines Geschäftsführers	99
§ 44	IV. Eintragung in das Handelsregister	105
§§ 45-46	V. Das Dienstverhältnis des Geschäftsführers	105
§ 47	Anhang: § 117 Aktiengesetz	110
	3. Kapitel	
§§ 48-49	Der Aufsichtsrat der GmbH	113
§ 48	I. Der obligatorische Aufsichtsrat	113
§ 49	II. Der fakultative Aufsichtsrat	115
	4. Kapitel	
§§ 50-57	Rechtsverhältnisse der Gesellschafter	118
§ 50	I. Haftung für gesetzwidrig empfangene Leistungen	118

			Seite
§§ 51-53	II.	Auskunfts- und Informationsrecht	123
§ 51		A. Problemabgrenzung	123
§§ 52-53		B. Anwendung des § 131 AktG auf die GmbH	126
§ 54	III.	Sonderprüfung	132
§§ 55-57	IV.	Vinkulierte Geschäftsanteile	134
§§ 55-56		A. Die nachträgliche Vinkulierung	134
§ 57		B. Die Veräußerung vinkulierter Geschäftsanteile	141

5. Kapitel

§§ 58-68	Der Jahresabschluß		144
§§ 58-60	I.	Die Bedeutung der aktiengesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften für die GmbH	144
§§ 58-59		A. Unmittelbare Geltung	144
§ 60		B. Analoge Anwendung	152
§§ 61-68	II.	Die einzelnen Vorschriften	154
§ 61		A. Gliederungsvorschriften	154
§§ 62-68		B. Bewertungsvorschriften	157
§§ 62-67		1. Aktiva	157
§§ 62-65		a) Das Anlagevermögen	157
§§ 66-67		b) Das Umlaufvermögen	164
§ 68		2. Passiva	168

6. Kapitel

§§ 69-87	Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Gesellschafterbeschlüssen		169
§§ 70-75	I.	Nichtige Gesellschafterbeschlüsse	170
§§ 70-73		A. Nichtigkeitsgründe	170
§ 70		1. Die in § 241 Halbs. 1 AktG aufgezählten Fälle	170
§ 71		2. § 241 Nr. 1-6 AktG	172
§ 72		3. Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinnes	175
§ 73		4. Die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern	177

			Seite
§§ 74-75		B. Geltendmachung der Nichtigkeit	179
§ 74		1. Die Nichtigkeitsklage	179
§ 75		2. Heilung der Nichtigkeit	182
§§ 76-87	II.	Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen	185
§ 76		A. Anfechtungsgründe	185
§ 77		B. Weitere Anfechtungsvoraussetzungen	188
§ 78		C. Ausschluß der Anfechtung	189
§§ 79-87		D. Die Anfechtungsklage	190
§§ 79-84		1. Die Klagebefugnis	190
§ 85		2. Die Klagefrist	197
§ 86		3. Die Klage im einzelnen	200
§ 87		4. Der Streitwert der Anfechtungsklage	201

7. Kapitel

§§ 88-96		Fehlerhaftigkeit des festgestellten Jahresabschlusses	203
§§ 88-89	I.	Die Anwendung der §§ 256 ff. AktG auf die GmbH im allgemeinen	203
§§ 90-96	II.	Die ergänzende Anwendung einzelner Bestimmungen aus der aktienrechtlichen Regelung	209
§ 91		1. Der Fall des § 256 Abs. 1 Nr. 1 AktG	209
§ 92		2. Die in § 256 Abs. 1 Nr. 2-4 AktG genannten Nichtigkeitsgründe	210
§ 93		3. Die Fälle des § 256 Abs. 2 und 3 AktG	210
§ 94		4. Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften	211
§ 95		5. Heilung der Nichtigkeit	213
§ 96		6. Die Regelung des § 256 Abs. 7 AktG	214

Seite

8. Kapitel

§§ 97-104	Die Auflösung der Gesellschaft		215
§ 97	I.	Die auf die Liquidationsgesellschaft anwendbaren Bestimmungen	215
§§ 98-99	II.	Die Liquidatoren	216
§ 98		1. Die Person der Abwickler	216
§ 99		2. Die Vertretungsbefugnis der Abwickler	216
§ 100	III.	Die Nachtragsabwicklung	217
§§ 101-104	IV.	Die Fortsetzung der aufgelösten Gesellschaft	219
§§ 102-103		1. Zulässigkeitsvoraussetzungen	220
§ 104		2. Der Fortsetzungsbeschluß	224
§ 105	Zusammenfassung		226

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	= Anderer Ansicht
aaO.	= am angegebenen Ort
abgedr.	= abgedruckt
Abs.	= Absatz
AcP	= Archiv für die civilistische Praxis
AG	= Aktiengesellschaft
AktG	= Aktiengesetz
AM.	= Anderer Meinung
amtl.	= amtlich
Anh.	= Anhang
- anh.	= - anhang
Anm.	= Anmerkung
Art.	= Artikel
Aufl.	= Auflage
BB	= Der Betriebsberater
Begr.	= Begründung
BetrVerfG	= Betriebsverfassungsgesetz
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
BGH	= Bundesgerichtshof
BGHZ	= Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
BRep.	= Bundesrepublik
BT	= Bundestag
bzw.	= beziehungsweise
DB	= Der Betrieb
d.h.	= das heißt
Diss.	= Dissertation
DR	= Deutsches Recht
Drucks.	= Drucksache
DVO	= Durchführungsverordnung
EG	= Einführungsgesetz
Entw.	= Entwurf
etc.	= et cetera

f.	= folgend
ff.	= folgende
Fußn.	= Fußnote
G	= Gesetz
GG	= Grundgesetz
GmbH	= Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	= Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
GmbH-Rdsch	= GmbH-Rundschau
Großkomm.	= Großkommentar
HGB	= Handelsgesetzbuch
h.M.	= herrschende Meinung
in Verb.mit	= in Verbindung mit
JR	= Juristische Rundschau
JW	= Juristische Wochenschrift
JZ	= Juristenzeitung
KG	= Kammergericht
KGJ	= Jahrbuch der Entscheidungen des Kammergerichts
Komm.	= Kommentar
LK	= Leipziger Kommentar
LM	= Lindenmaier-Möhring (Nachschlagewerk der Entscheidungen des Bundesgerichtshofes)
LZ	= Leipziger Zeitschrift
MitbestG	= Mitbestimmungsgesetz
m.(w.)Nachw.	= mit (weiteren) Nachweisen
Nachw.	= Nachweise
NJW	= Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	= Nummer
OLG	= Oberlandesgericht
op. cit.	= opus citatum
Randn.	= Randnummer
RegE	= Regierungsentwurf
RG	= Reichsgericht
RGBl.	= Reichsgesetzblatt

RGZ	= Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (amtliche Sammlung)
S.	= Seite
sogen.	= sogenannte(r)
Stat.Jahrb.	= Statistisches Jahrbuch
u.	= und
u.a.	= unter anderem, und andere
usw.	= und so weiter
u.U.	= unter Umständen
vgl.	= vergleiche
Vorbem.	= Vorbemerkung
z.B.	= zum Beispiel
ZHR	= Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht, begründet von L. Goldschmit
ZPO	= Zivilprozeßordnung

Literaturverzeichnis

A d l e r - D ü r i n g - S c h m a l t z ,
Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, Dritte Auflage, 1957.

B a l l e r s t e d t , Kurt,
Kapital, Gewinn und Ausschüttung bei Kapitalgesellschaften, 1949.

B a l l e r s t e d t , Kurt,
Zur Rechtsstellung eines Strohmannes nach GmbH-Recht, in Juristenzeitung 1960, 513.

B a r e l l a , Max,
Fehlerhafte Vereinbarungen beim Abschluß von GmbH-Verträgen, in Der Betrieb 1958, 271.

B a u m b a c h - H u e c k ,
Aktiengesetz, Kurzkommentar, 13. Auflage, 1968. (Zitierweise: Baumbach-Hueck, AktG).

B a u m b a c h - H u e c k ,
GmbH-Gesetz, Kurzkommentar, 12. Auflage, 1966. (Zitierweise: Baumbach-Hueck).

B i e r l i n g , Ernst Rudolf,
Juristische Prinzipienlehre, Vierter Band, Neudruck, 1961.

B o e s e b e c k , Ernst,
Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts RGZ 159, 321, in Deutsches Recht 1939, 434.

B r o d m a n n , Erich,
Aktienrecht, Kommentar, 1928
(Zitierweise: Brodmann, AktG).

B r o d m a n n , Erich,
Gesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kommentar, 2. Auflage, 1930. (Zitierweise: Brodmann).

B u c h w a l d ,
Die Ausschließung eines GmbH-Gesellschafters aus der Gesellschaft, in Der Betriebsberater 1953, 457.

C a n a r i s , Claus Wilhelm,
Die Feststellung von Lücken im Gesetz, 1964.

C o i n g , Helmut,
Grundzüge der Rechtsphilosophie, 1950.

C r ü g e r - C r e c e l i u s ,
Das Reichsgesetz, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Systematische Darstellung und Kommentar von Parisius und Crüger, 6. Auflage von Hans Crüger und Adolf Crecelius, 1922.

D ä u b l e r , Wolfgang,
Fehlerhafte Gesellschafterbeschlüsse bei der GmbH im Lichte des neuen Aktienrechts, in GmbH-Rundschau 1968, 4.

D ö l l e r e r , Georg,
Gläubigerschutz und Aktionärsschutz im neuen Aktienrecht _ ein Scheingegensatz, in Der Betriebsberater 1966, 629.

D ö l l e r e r , Georg,
Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, deren Entstehung und Ermittlung, in Der Betriebsberater 1959, 1217.

D ö l l e r e r , Georg,
Rechnungslegung nach dem neuen Aktiengesetz und ihre Auswirkungen auf das Steuerrecht, in Der Betriebsberater 1965, 1405.

D ü r i n g e r - H a c h e n b u r g ,
Das Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897, III. Band/1. Teil, §§ 178-230a, 3. Auflage, 1934.

E d e r , Karl,
Das Auskunftsrecht des GmbH-Gesellschafters im jetzigen und künftigen Recht, in GmbH-Rundschau, 1966, 271.

E d e r , Karl,
Das neue deutsche Aktiengesetz und seine Bedeutung für die GmbH, in GmbH-Rundschau, 1965, 147 und 194.

E l z e , Hans,
Lücken im Gesetz, Dissertation, Halle, 1913.

E n g i s c h , Karl,
Der Begriff der Rechtslücke, in Festschrift für Wilhelm Sauer zu seinem 70. Geburtstag, Berlin 1949, Seite 85.ff. (Zitierweise: Engisch, Rechtslücke).

E n g i s c h , Karl,
Einführung in das juristische Denken, 2. Auflage, 1959 (Zitierweise: Engisch, Einf.).

E n n e c c e r u s - K i p p - W o l f f ,
Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 15. Bearbeitung, von Hans Carl Nipperdey, Tübingen, 1959.

E n t w u r f eines Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Begründung und Anlagen,
Amtliche Ausgabe, 1891.

E r m a n , Walter,
Handkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 4. Auflage, 1. Band, 1967.

F i s c h e r ,
Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes BGHZ 29, 300, in Lindenmaier-Möhring, § 5 GmbH-Gesetz, Nr. 1.

F i s c h e r ,
Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes BGHZ 31, 258, in Lindenmaier-Möhring, § 2 GmbH-Gesetz, Nr. 4.

F i s c h e r , Robert,
Die Fortsetzung einer GmbH, in GmbH-Rundschau 1955, 165.

F i s c h e r , Robert,
Das Recht der OHG als ergänzende Rechtsquelle zum GmbH-Gesetz, GmbH-Rundschau 1953, 131.

F e i n e , Hans Erich,
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Sonderdruck aus Handbuch des gesamten Handelsrechts, herausgegeben von Victor Ehrenberg, Dritter Band, III. Abteilung, 1929.

G a d o w - H e i n i c h e n ,
Aktiengesetz, Großkommentar (mit Bearbeitern), zweite Auflage,
erster Band, §§ 1 - 144, 1961,
zweiter Band, §§ 145 - 304, 1965.

G a n ß m ü l l e r , H.,
Zur Errechnung der Tantieme für GmbH-Geschäftsführer, in GmbH-Rundschau 1965, 92.

G e ß l e r ,
Probleme der GmbH-Rechtsreform, GmbH-Rundschau 1966, 102.

v. G o d i n - W i l h e l m i ,
Aktiengesetz, Kommentar, 3. Auflage, bearbeitet von Hans und Sylvester Wilhelmi, Band I und II, 1967.

G r e i f f e n h a g e n , H.,
Zur Aktivierung von Betriebseinrichtungskosten, in GmbH-Rundschau 1964, 3.

G u t b r o d , Karl,
Auswirkungen der Aktienrechtsreform auf das Recht der GmbH, in GmbH-Rundschau 1966, 80.

H a c h e n b u r g ,
Anmerkung zum Urteil des Reichsgerichts vom 7.3.1916 (JW 1916, 745), in Juristische Wochenschrift 1916, 745.

H a c h e n b u r g ,
Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 6. Auflage, Band I 1956, Band II 1959.

Handelsgesetzbuch, Großkommentar (ehemals Reichsgerichtsräte-Kommentar), Dritte Auflage, Erster Band, §§ 1-104, 1967.

H e c k , Philipp,
Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914.

H e i n i n g , A.,
Das Auskunftsrecht der GmbH-Gesellschafter, in GmbH-Rundschau 1959, 85.

H e n c k e l , Wolfram,
Die ergänzende Vertragsauslegung, in Archiv für die civilistische Praxis, Band 159, 106 ff.

H i r s c h , Ernst E.,
Zu einer "Methodenlehre der Rechtswissenschaft", in JZ 1962, 329.

H i r s c h , Ernst E.
Praktische Fälle aus dem Handels- und Wirtschaftsrecht mit Lösungen, 4. Auflage, 1968 (Zitierweise: Hirsch, Praktische Fälle).

H i r s c h, Ernst E.,
Kann der Vorstand einer Aktiengesellschaft zur Ausführung eines Generalversammlungsbeschlusses gezwungen werden?, in ZHR 95, 69 ff.

H u e c k , Alfred,

Mangelhafte Gesellschafterbeschlüsse bei der GmbH, in Festschrift für Erich Molitor zum 75. Geburtstag, München u. Berlin, 1962.

K o l l e r , Arnold

Grundfragen einer Typuslehre im Gesellschaftsrecht, Arbeiten aus dem iuristischen Seminar der Universität Freiburg, Schweiz, 1967.

K o n o w , Karl-Otto,

Die Vereinbarung der Geltung aktienrechtlicher Vorschriften im Gesellschaftsvertrag einer GmbH, in GmbH-Rdsch 1968, 48.

K r o p f f , Bruno,

Aktiengesetz, Textausgabe mit Begründung des Regierungsentwurfes und Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, 1965.

K ü h n , Manfred,

Analoge Anwendung der aktienrechtlichen Minderheitsrechte auf die GmbH, in GmbH-Rundschau 1965, 151.

K ü h n , Manfred,

Die Minderheitsrechte in der GmbH und ihre Reform, Hamburg, 1964.

L a r e n z , Karl,

Lehrbuch des Schuldrechts, Zweiter Band, Besonderer Teil, 8. Auflage, 1967 (Zitierweise: Larenz, SchuldR II).

L a r e n z , karl,

Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 1960 (Zitierweise: Larenz, M.L.).

L a r e n z , Karl,

Ergänzende Vertragsauslegung und dispositives Recht, in Neue Juristische Wochenschrift 1963, 737.

L e h m a n n - H i r s c h ,

Verordnung über Aktienrecht vom 19. September 1931, Erläutert von Julius Lehmann und Ernst E. Hirsch, 2. Auflage, 1932.

L e h m a n n - R i n g ,

Das Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich, zweite Auflage, zweiter Band, 1913.

L i e b m a n n - S a e n g e r ,

Kommentar zum Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 7. Auflage, 1927.

L i m b a c h , Jutta,

Theorie und Wirklichkeit der GmbH, Schriftenreihe des Instituts für Rechtssoziologie u. Rechtstatsachenforschung an der Freien Universität Berlin, 1966

L u d e w i g ,

Gelten die neuen aktienrechtlichen Bewertungsvorschriften auch für die Jahresabschlüsse der GmbH ?, in GmbH-Rundschau 1965, 192.

M a n g o l d , Wolfgang,

Eigentliche und ergänzende Vertragsauslegung, in Neue Juristische Wochenschrift 1961, 2284.

M ö h r i n g , Philipp,

Die nachträgliche Vinkulierung der GmbH-Geschäftsanteile, in GmbH-Rundschau 1963, 201.

O t t , Claus,

Typenzwang und Typenfreiheit im Recht der Personengesellschaft, Dissertation, 1966.

P a l a n d t ,

Bürgerliches Gesetzbuch, Kurzkommentar, 26. Auflage, 1967.

P a u l i c k , Heinz,

Die eingetragene Genossenschaft als Beispiel gesetzlicher Typenbeschränkung, Tübingen, 1954.

P l e y e r , Klemens,

Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes BGHZ 31, 258 in GmbH-Rundschau 1960, 44.

P l e y e r , Klemens,

Erklärungen eines einzelnen Geschäftsführers bei Gesamtvertretung, in GmbH-Rundschau 1959, 161.

P l e y e r , Klemens und S c h a u d w e t , Manfred,

Die Verlesung von Urkunden als Gegenstand des Auskunftsanspruchs, in GmbH-Rundschau 1967, 250.

R e h b i n d e r , Manfred,

Gelten die neuen Bewertungsvorschriften des Aktienrechts auch für Unternehmen mit anderer Rechtsform ?, in NJW 1966, 1549.

S c h a c k , Friedrich,

"Analogie" und "Verwendung allgemeiner Rechtsgedanken" bei der Ausfüllung von Lücken in den Normen des Verwaltungsrechts, Festschrift zu Ehren von Rudolf Laun anläßlich der Vollendung seines 65. Lebensjahres am 1. Jan. 1947, Hamburg (1948).

S c h a u d w e t , Manfred,

Die Behandlung des Geschäftswerts bei der Umwandlung einer Personengesellschaft in eine GmbH, in GmbH-Rundschau 1968, 51.

S c h e u e r l e , Wilhelm A.,

Das Wesen des Wesens, Studien über das sogenannte Wesensargument im juristischen Begründen, in A c P 163, 429 ff.

S c h i l l i n g , Wolfgang,

Anmerkung zum Urteil des Bundesgerichtshofes BGHZ 14, 53 in Juristenzeitung 1955, 49.

S c h i l l i n g , Wolfgang,

Wandlungen des modernen Gesellschaftsrechts, in Juristenzeitung 1953, 489.

S c h l e g e l b e r g e r ,

Handelsgesetzbuch, erläutert von Geßler, Hefermehl, Hildebrandt, Schröder, 4. Auflage, 1. Band, 1960.

S c h l e g e l b e r g e r - Q u a s s o w s k i ,

Aktiengesetz, Kommentar, 3. Auflage, 1939.

S c h o l z , Franz,

Kommentar zum GmbH-Gesetz, 4. Auflage 1960.

S c h o l z , Franz,

Nichtigkeit von Gesellschafterbeschlüssen und Rechtssicherheit, in GmbH-Rundschau 1952, 161.

S c h o l z , Franz,

Die Sacheinlagen der GmbH, in GmbH-Rundschau 1957, 65.

S c h ö n k e - S c h r ö d e r ,

Strafgesetzbuch, Kommentar, 13. Auflage, 1967.

S c h u l t z , Dietrich,

Der Rechtsbegriff der Genossenschaft und die Methode seiner richtigen Bestimmung, Dissertation, 1958.

S o e r g e l - S i e b e r t ,

Bürgerliches Gesetzbuch, Kommentar, 10. Auflage, Band 1 und 2, 1967.

S t a u d i n g e r ,

Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, §§ 433-610, 11. Auflage, 1955.

S t r a f g e s e t z b u c h ,

Leipziger Kommentar, 8. Auflage, Erster Band, §§ 1-152, 1957
(Zitierweise: Mezger, LK).

S u d h o f f , Heinrich,

Der Aufsichtsrat (Beirat) der GmbH & Co. KG, in GmbH-Rundschau 1967, 158.

S u d h o f f , Heinrich,
Die Berechnung der Tantieme des GmbH-Geschäftsführers, in GmbH-Rundschau 1963, 3.

T e i c h m a n n - K o e h l e r ,
Aktiengesetz, Kommentar von Robert Teichmann und Walter Koehler, 3. Auflage, 1950

V o g e l , Herrmann,
Die Befristung der Anfechtungsklage bei der GmbH, in GmbH-Rundschau 1953, 5.

V o g e l , Herrmann,
GmbH-Gesetz, Kommentar, 2. Auflage, 1956.

W a c h , Adolf,
Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts, Band I, 1885.

W a l d n e r , Wolfgang,
Der Bundesgerichtshof und die Rechtsnatur der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, in Der Betriebsberater 1961, 1108.

W i e d e m a n n , Herbert,
Sacheinlagen in der GmbH, in Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, dargebracht von Mitgliedern der Juristischen Fakultät zum 65. Geburtstag, Berlin, 1968.

W i n k l e r , Karl,
Die Lückenausfüllung des GmbH-Rechts durch das Recht der Personengesellschaften, 1967.

W o l a n y , Josef,
Rechte und Pflichten des Gesellschafters einer GmbH, Köln, 1964.

5. Kapitel

Der Jahresabschluß

I. Die Bedeutung der §§ 151 ff. AktG für die GmbH

A. Unmittelbare Geltung

§ 58 Die Bestimmungen über den Jahresabschluß (§§ 148 ff. AktG) stellen eine der wichtigsten Neuerungen des Aktiengesetzes von 1965 dar. Ihre Bedeutung für die GmbH ist umstritten. Die Diskussion bewegt sich vor allem um die Frage, ob die aktiengesetzlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften als "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" angesehen werden können und demgemäß für alle Kaufleute, mithin auch für die GmbH, (§§ 6 Abs. 1 HGB, 13 Abs. 3 GmbHG), jedenfalls dem Grunde nach verbindlich sind (§ 38 Abs. 1 HGB) [212].

Das GmbH-Gesetz selbst enthält in § 42 nur einige wenige Bilanzierungsregeln und verweist im übrigen auf § 40 HGB, der seinerseits nur wenig über die Gliederung und Bewertung der

---

212) Dafür z.B. Döllerer, BB 1965, 1405 (1417) und BB 1966, 629 (631); Eder, GmbHRdsch. 1965, 147 und 194. Dagegen z.B. Gutbrod, GmbHRdsch. 1966, 80 (82 f.); Ludewig, GmbHRdsch. 1965, 192 ff.; Rehbinder, NJW 1966, 1549 ff.

einzelnen Posten der Jahresbilanz [213] vorschreibt. Maßgebend hierfür sind deshalb vor allem die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, deren Beachtung § 38 Abs. 1 HGB jedem Kaufmann zur Pflicht macht. Die Geltung der aktienrechtlichen Gliederungs- und Bewertungsvorschriften auch für die GmbH würde sich folglich zwanglos begründen lassen, wenn man sie als spezialgesetzlich fixierte, aber allgemein gültige Buchführungs- bzw. Bilanzierungsgrundsatze ansehen könnte.

Will man eine Rechtsnorm oder eine außerrechtlich Regel als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung qualifizieren, muß man sich über die Rechtsnatur solcher "Grundsätze" klar werden. Sind diese selbst Rechtsnormen, so können und müssen sie durch richterliches Nachdenken ermittelt werden. Es gilt der Satz: iura novit curia [214]. Infolgedessen wäre durch theoretisch-juristische Überlegungen zu klären, ob die in den §§ 151 ff. AktG für die Aktiengesellschaft getroffenen Bestimmungen allgemein gültige Grundsätze ordnungsmaßiger Buchführung enthalten.

---

213) Nur die Absätze 3 und 4 enthalten materielles Bewertungsrecht; Absatz 2 gibt dagegen nach herrschender Meinung nur den Zeitpunkt an, auf den die Bewertung sich zu beziehen hat, liefert selbst aber keinen Bewertungsmaßstab. Vgl. Brüggemann in Großkomm. HGB, § 40, Anm. 2 ff.; Schlegelberger-Hildebrandt, § 40, Randn. 2-5.

214) Hierfür insbesondere Döllerer, BB 1959, 1217 ff.

Allein, die in § 38 Abs. 1 HGB und ebenso beispielsweise in § 149 Abs. 1 Satz 1 AktG angesprochenen "Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung" sind richtiger Ansicht nach keine Rechtsnormen [215]. Das Gesetz verweist vielmehr mit dieser Formulierung auf außerrechtliche Ordnungen, deren Vorhandensein und Geltung es voraussetzt [216]. Das Ordnungssystem, auf das § 38 Abs. 1 HGB wie auch § 149 Abs. 1 Satz 1 AktG Bezug nehmen, besteht aus den Anforderungen, welche die beteiligten Wirtschaftskreise an die Form und die Richtigkeit der Buchführung, insbesondere hinsichtlich des Jahresabschlusses, stellen [217]. Diesen Anforderungen kommt von sich aus keinerlei rechtsnormative Geltungskraft zu. Sie erlangen rechtliche Verbindlichkeit nur dadurch, daß der Gesetzgeber sie zu positiven Rechtsnormen erhebt oder in bindender Form auf sie verweist. Wo nun das Gesetz auf solche außerrechtlichen Normen verweist, macht es zwar seine Rechtsfolgeanordnung von ihrer Existenz und ihrem Inhalt abhängig, verleiht ihnen selbst aber nicht eigenständige Geltungskraft in rechtlicher Hinsicht. Als Teile der außerrechtlichen Sozialordnung sind sie deshalb den Methoden juristischer Kognition nicht zugänglich. Zu ihrer Feststellung und Erkenntnis bedarf es vielmehr empirischer Ermittlungen, die sich in der Regel auf die Hilfe von Sachverständigen stützen müssen [218].

---

215) Rehbinder, NJW 1966, 1550; Waldner, BB 1961, 1108 ff., m. w. Nachw.

216) Vgl. Hirsch, JZ 1962, 329 (333), ihm folgend Rehbinder, NJW 1966, 1550.

217) Rehbinder, NJW 1966, 1550; Waldner, BB 1961, 1108/09.

218) Vgl. Hirsch, JZ 1962, 333; Rehbinder, NJW 1966, 1550.

Ist es hiernach nicht möglich, mittels juristischer Erwägungen zu entscheiden, was zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung im Sinne des § 38 Abs. 1 HGB und des § 41 GmbH gehört, so kann auch nicht auf Grund rechtstheoretischer Gedankengänge ein Urteil darüber gefällt werden, ob die vom Gesetzgeber in den §§ 151 ff. AktG getroffenen Anordnungen allgemein gültige Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (Bilanzierung) [219] enthalten, die im Aktiengesetz nur einen positivrechtlichen Niederschlag gefunden haben. Um diese Frage beantworten zu können, müßte man die Ansicht des Kaufmannsstandes über die an die Ordnungsmäßigkeit von Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zu stellenden Mindestanforderungen erforschen. Dabei kommt es - das sei zur Klarstellung hervorgehoben - nicht auf die unter der Mehrheit der Kaufleute herrschende tatsächliche Übung, sondern auf die unter ihnen vorherrschende Überzeugung von dem an, was richtig und notwendig ist [220]. Adler betont mit Recht, daß ein Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung erst dann als verbindlich angesehen werden könne, wenn sich in der kaufmännischen Praxis die Auffassung durchgesetzt habe, daß jeder Abschluß, bei dem anders verfahren werde, ordnungswidrig sei [221].

---

219) Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung umfassen auch die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung (Adler-Düring-Schmaltz, § 129, Randn. 25). Deshalb wird im folgenden nicht zwischen Buchführungs- und Bilanzierungsgrundsätzen unterschieden.

220) Vgl. Rehbinder, NJW 1966, 1550.

221) Zit. aus Waldner, BB 1961, 1109.

Die Feststellung, daß die Bestimmungen der §§ 151 ff. AktG allgemein verbindliche Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung oder Bilanzierung enthalten, würde demzufolge umfangreiche tatsächliche Erhebungen über die diesbezüglichen Vorstellungen der Kaufmannschaft voraussetzen. Angesichts der dieser Untersuchung gestellten Aufgabe und des hierfür zur Verfügung stehenden Raumes muß ~~wegen~~ auf den Versuch einer abschließenden Klärung dieser Frage verzichtet werden. Vorbehaltlich einer Korrektur durch die hier im einzelnen nicht feststellbaren Tatsachen, erscheint jedoch eine begrenzte, negative Stellungnahme möglich.

§ 59 Die Annahme, die in den §§ 151 ff. AktG aufgestellten Regeln entsprachen allgemeingültigen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und seien daher von allen Kaufleuten oder zumindest allen Kapitalgesellschaften zu beachten, wäre, wie soeben festgestellt wurde, nur begründet, wenn jede Abweichung von ihnen unter Kaufleuten als ordnungswidrig gälte. Das hat indes der Gesetzgeber bei der Neugestaltung des Rechnungslegungsrechtes der Aktiengesellschaft augenscheinlich selbst nicht angenommen. Die Begründung des Regierungsentwurfes zu den einzelnen durchweg geänderten bzw. neu eingefügten Vorschriften bringt nirgends zum Ausdruck, daß die Neufassung des Gesetzes etwa den heute im Kaufmannsstand vorherrschenden Überzeugungen über die Erfordernisse einer ordnungsmäßigen Bilanzierung Rechnung tragen wolle. Stattdessen stehen allenthalben rechtspolitische Gründe [222]

---

222) "Zweckmäßigkeit", Aktionärsschutz, Klärung von Streitfragen etc.

im Vordergrund. Der Gesetzgeber wollte also nicht etwa nur normativ bestätigen, was ohnehin den herrschenden Anschauungen in der Praxis entsprach, sondern korrigierend und reglementierend in die bisherigen Gewohnheiten eingreifen. Dabei ging er vielfach bewußt gestaltend über das bisher für erforderlich Gehaltene hinaus.

Das kommt beispielsweise besonders deutlich in der Begründung zu § 147 RegE (= § 157 AktG) zum Ausdruck, wo es heißt:

> "Der Übergang von der in Deutschland bisher gebrauchlichen Kontoform zu der viel übersichtlicheren und deshalb von den Wirtschaftsprüfern für die Zukunft allein vorgeschlagenen Staffelform dürfte sich nicht ohne Gewöhnung an die Staffelform vollziehen."

Klar wird hier der Wille sichtbar, Neues zu schaffen, vom bislang Gültigen abzugehen. Das ist aber nicht mehr "gelautertes bilanzrechtliches Denken" und damit Nachvollzug eines außerrechtlich bereits abgeschlossenen Prozesses, sondern eindeutig gesetzgeberische Wertentscheidung.

Gerade wenn man wie die bis zum Erlaß des Aktiengesetzes von 1965 herrschende Meinung die Regelung der §§ 131 ff. AktG 1937 als positivrechtlichen Niederschlag allgemein gültiger

Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung ansah [223], kann man die vorwiegend rechtspolitisch begründete Änderung dieser Vorschriften nicht ihrerseits als Ausfluß eben dieser Grundsätze ausgeben, es sei denn, sie hätten sich selbst in der gleichen Weise und unabhängig von der Entscheidung des Gesetzgebers gerade zu diesem Zeitpunkt geändert. Das hat jedoch bislang noch niemand behauptet [224].

Hinzu kommt ein weiteres. Mit der Neufassung der Gliederungs- und Bewertungsvorschriften verfolgt der Gesetzgeber erklärtermaßen das Ziel, den Aussagewert der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung im Interesse der Aktionäre zu erhöhen [225]. Der Inhalt der Regelung wird daher entscheidend durch ihre Rechnungslegungsfunktion (mit) geprägt. Gerade diese Aufgabe des Jahresabschlusses fehlt aber bei den in anderer Rechtsform betriebenen Unternehmen oder

---

23) Vgl. z.B. Mellerowicz in Großkomm.AktG, § 129, Anm. 4, der die §§ 129 ff. AktG 1937 als Kodifizierung (eines Teiles) der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ansieht; ähnlich Adler-Düring-Schmaltz, Vorbem. vor §§ 131, 132, Randn.6, und § 133, Randn. 4.

224) Es ist natürlich nicht ausgeschlossen, daß sich im Laufe der Zeit allgemein (in den beteiligten Verkehrskreisen) die Auffassung durchsetzt, daß jede ordnungsgemäße Bilanz den in §§ 151 ff. AktG aufgestellten Regeln genügen müsse. Dann sind diese Vorschriften in der Tat zu allgemein verbindlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung geworden.

225) Begründung zum Regierungsentwurf, Vorbem. zum 5. Teil, Rechnungslegung, Gewinnverwendung, BT Drucks. IV/171, S. 165

tritt doch jedenfalls stark in den Hintergrund. Die, spezifisch aktienrechtliche, strikte Trennung von Verwaltung und Inhabern macht die Rechenschaftslegung der Verwaltung zu einer zentralen Frage des Aktienrechts, von deren Lösung die Verkehrsfähigkeit der Aktie und damit die Funktionsfähigkeit der Unternehmensform Aktiengesellschaft zu einem guten Teile abhangen.

Bei Unternehmen anderer Rechtsform spielt der - regelmäßig von den Inhabern festgestellte - Jahresabschluß nicht die gleiche Rolle als einziges Mittel der Rechenschaftlegung einer für die Unternehmensgeschicke allein verantwortlichen Geschäftsführung. Infolgedessen kann bei ihnen die Rechnungslegungsfunktion nicht als gleich gewichtiges Argument für die Notwendigkeit einer bestimmten Gestaltung des Jahresabschlusses dienen. Was mithin wegen der besonderen Funktion des Jahresabschlusses der Aktiengesellschaft bei dieser zur ordnungsgemäßen Bilanzierung gehört, muß nicht notwendig auch zur ordnungsgemäßen Bilanzierung bei Unternehmen anderer Rechtsform zählen, deren Abschlüssen diese spezielle Funktion fehlt. Der Versuch Döllerers, den Jahresabschluß auch als Rechenschaftslegung gegenüber den Gläubigern zu deuten [226], wirkt angesichts der Tatsache, daß kein Zwang zur Publizierung besteht, nicht überzeugend.

Fehlt hiernach der Grund, der die Neufassung der für die Aktiengesellschaft maßgebenden Gliederungs- und Bewertungsvorschriften entscheidend beeinflußt hat, bei den übrigen Handelsgesellschaften

---

226) BB 1965, 1405 (1417) und 1966, 629 ff.

und den Einzelkaufleuten, so erhellt hieraus ohne weiteres, daß diese Bestimmungen nicht generell als Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für alle Kaufleute Verbindlichkeit beanspruchen können. Mögen sie auch den einen oder anderen derartigen Grundsatz enthalten, so läßt sich doch keinesfalls behaupten, daß sie schlechthin Ausfluß dessen sind, was das Gesetz als ordnungsmäßige Buchführungsgrundsätze bezeichnet. Auf welche Norm das im einzelnen zutrifft, kann nicht ohne empirische Ermittlungen festgestellt werden.

B. Analoge Anwendung der §§ 151 ff. AktG

Ist demnach ohne empirische Untersuchungen nicht zu klären, welche der in den §§ 151 ff. AktG aufgestellten Bilanzierungsregeln als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung auch für andere Kaufleute und somit ebenfalls für die GmbH gelten, bleibt noch zu prüfen, ob nicht einige von diesen Vorschriften entsprechend auf die GmbH angewandt werden können.

Die analoge Anwendung von Gesetzesbestimmungen, die (unter Umständen) als außerrechtliche Normen, auf die das Gesetz verweist, ohnehin für den betreffenden Normadressaten verbindlich sind, erscheint praktisch sinnvoll und methodisch möglich. Von praktischem Wert ist sie, weil ihre Voraussetzungen sich nach ausschließlich juristischen Kriterien bestimmen lassen und der Richter aus diesem Grunde keine umfangreichen empirischen Erhebungen anzustellen braucht. Methodisch möglich ist sie, weil die außerrecht-

lichen Normen, auch wenn das Gesetz auf sie verweist, keine rechtsnormative Geltungskraft erlangen, so daß der infolge seiner Lückenhaftigkeit gebotenen Ergänzung des Gesetzes durch andere Rechtsnormen grundsätzlich der Vorrang gebührt[230]. Die einzige Besonderheit, die dabei auftritt, ist die, daß die Lückenhaftigkeit gerade (auch) darin bestehen muß, daß eine außerrechtliche Regel für einen Tatbestand als Rechtsvorschrift gilt, für einen anderen, rechtlich gleich gelagerten, Tatbestand aber nicht zur Rechtsnorm erhoben worden ist.

Ordnet nämlich das Gesetz die Befolgung bestimmter Bilanzierungsregeln an, so dokumentiert sich darin sein Wille, die betroffenen Fälle unabhängig von der Existenz und weiteren Entwicklung außerrechtlicher Buchführungsgrundsätze in seinem Sinne zu regeln und die gleichmäßige Befolgung für die Zukunft sicherzustellen, um seiner Interessenbewertung losgelöst von den jeweiligen Anschauungen der beteiligten Verkehrskreise Geltung zu verschaffen. Fordert nun der Gleichheitssatz die Ausdehnung dieser Regelung auf einen gleichartigen Tatbestand im Wege der Analogie, so kann man die gebotene Analogie nicht mit dem Argument, der fragliche Tatbestand sei nach der in der Buchführungspraxis (noch) vorherrschenden Überzeugung sowieso gleich zu behandeln, für überflüssig erklären. Denn die Wertentscheidung des

---

230) Das muß jedenfalls dann gelten, wenn wie bei den hier erörterten Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung die gesetzliche Verweisung auf die außerrechtlichen Normen subsidiären Charakter trägt.

Gesetzgebers bestand ja - zu einem Teil - auch darin, wegen des Gewichtes der beteiligten Interessen die von ihm für richtig gehaltene Lösung rechtlich zu fixieren, um sie von etwaigen Änderungen ihrer außerrechtlichen Grundlage unabhängig zu machen.

Kommt daher einem Tatbestand ein im Lichte jener Interessenbewertung gleiches Gewicht zu, so bedeutet rechtlich gleiche Behandlung die Erstreckung auch der rechtsnormativen Geltung der für den anderen (gleichartigen) Tatbestand als Rechtssatz verbindlichen Buchführungsregel. Daß einzelne der in den §§ 151 ff. AktG enthaltenen Bestimmungen unter Umständen als allgemein gültige Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung angesehen werden können und als solche dann auch für die GmbH gelten, hindert deshalb nicht ihre Übertragung in das GmbH-Recht im Wege der Analogie, falls deren Voraussetzungen ebenfalls vorliegen. Daher ist zu prüfen, ob einige der aktiengesetzlichen Vorschriften über den Jahresabschluß entsprechend auf die GmbH anwendbar sind.

II. Die einzelnen (entsprechend) anwendbaren Vorschriften

A. Gliederungsvorschriften

§ 61 1. § 151 Abs. 3 Satz 3 AktG schreibt zwingend vor, daß eigene Aktien sowie Anteile an einer herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Kapitalgesellschaft oder bergrechtlichen Gewerkschaft unter den Aktiven stets gesondert aufgeführt werden müssen. Die Bestimmung dient dem

Schutz der Gläubiger, die durch die gesonderte Ausweisung in die Lage versetzt werden, aus dem Verhaltnis solcher unter Umstanden unsicherer Werte zu den übrigen Aktiva Rückschlusse auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft zu ziehen [231].

Bei der GmbH ist die Interessenlage in diesem Punkte insofern anders, als für sie keine Pflicht zur Veröffentlichung der Bilanz besteht. Dennoch muß im Ergebnis das in § 153 Abs. 3 Satz 3 AktG aufgestellte Gebot auch hier gelten. Das läßt sich zwar nicht unmittelbar mit einem schutzwürdigen Interesse der Gläubiger an einer möglichst aussagekräftigen Bilanz rechtfertigen, ergibt sich jedoch aus einem anderen Gesichtspunkt. Wie §§ 239 Abs. 1 Nr. 4, 240 Abs. 1 Nr. 3 KO zeigen, gehört zur ordnungsgemäßen Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Buchführungspflicht mindestens soviel, daß die Bücher und Bilanzen eine Übersicht über den Vermögenszustand (am Bilanzstichtag) gewähren. Eine derartige Übersicht gewährt eine Bilanz aber nur dann, wenn die eigenen und die diesen wirtschaftlich gleichzusetzenden Anteile vom übrigen Aktivvermögen getrennt aufgeführt werden. Ohne eine solche Trennung ist eine auch nur annähernd zutreffende Beurteilung der wirklichen Vermögenslage vor allem dann unmöglich, wenn außer den eigenen und diesen gleichstehenden Anteilen relativ wenig "echtes" Aktivvermögen vorhanden ist.

---

231) Die Begründung zu § 144 RegE (= § 151 AktG) betont, daß Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen wirtschaftlich eigenen Anteilen gleichkamen (soweit die Beteiligung reicht) und daher unsicher seien.

2. Nach § 151 Abs. 4 Satz 1 AktG sind Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen und Einstellungen in Sonderposten mit Rücklagenanteil bereits in der Jahresbilanz vorzunehmen. Die Vorschrift will verhindern, daß in der Jahresbilanz Gewinn ausgewiesen wird, der nach betriebswirtschaftlichen Maßstäben nicht oder nicht in der angegebenen Höhe erwirtschaftet wurde [233]. Sie dient also ebenfalls dem Schutz der Gläubiger.

Bei der GmbH liegen nun die Verhältnisse insofern etwas anders, als die Gesellschafter im Gegensatz zur Hauptversammlung der Aktionäre (§ 174 Abs. 1 AktG) nicht an den im festgestellten Jahresabschluß ausgewiesenen Bilanzgewinn gebunden sind, sondern unabhängig vom erwirtschafteten Gewinn bis zur Grenze des § 30 GmbHG über das Gesellschaftsvermögen verfügen können. Jedoch liegt der von § 151 Abs. 4 Satz 1 AktG intendierte Gläubigerschutz nicht allein in der Verhinderung einer Ausschüttung zu hoher Gewinne, sondern darüber hinaus in der Vermeidung falscher Vorstellungen seitens der Glaubiger über die tatsächliche Ertragslage der Gesellschaft. Dieser letzte Gesichtspunkt trifft in vollem Umfang auch auf die GmbH zu. § 151 Abs. 4 Satz 1 AktG ist daher gleichfalls entsprechend anwendbar.

3. Dem Interesse der Gläubiger an einer möglichst sicheren Grundlage für die Beurteilung der wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft dient schließlich auch die Bestimmung des § 151

---

233) Vgl. Mellerowicz in Großkomm. AktG, § 131, Anm. 50.

Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG. Hiernach sind gewisse Verbindlichkeiten, die nicht auf der Passivseite ausgewiesen werden müssen, in der Bilanz in voller Höhe zu vermerken, und zwar auch dann, wenn ihnen gleichwertige Rückgriffansprüche gegenüberstehen. Es handelt sich dabei um Verbindlichkeiten, für die ein Dritter als Erstschuldner haftet, bei dessen Ausfall aber die Gesellschaft in Anspruch genommen werden kann. Da das Interesse der Gläubiger einer GmbH an der Kenntnis solcher potentiellen Belastungen des Gesellschaftsvermögens um nichts weniger schutzwürdig erscheint als das der Kreditoren einer Aktiengesellschaft, wäre es, gemessen an der in § 151 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG zum Ausdruck kommenden Wertentscheidung des Gesetzgebers, willkürlich, an die Bilanz der GmbH in diesem Punkte nicht die gleichen Anforderungen zu stellen wie an die der Aktiengesellschaft. § 151 Abs. 5 Satz 1 und 2 AktG findet daher ebenfalls entsprechende Anwendung auf die GmbH.

B. Bewertungsvorschriften

1. Aktiva

a) Das Anlagevermögen

§ 62 aa) Für die Bilanz der GmbH ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis nicht zwingend als Ausgangspunkt der Bewertung von Anlagegütern vorgeschrieben. § 42 Nr. 1 GmbH bestimmt lediglich, daß Gegenstände des Anlagevermögens höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden dürfen und daß, wenn

dies geschieht, ein der Wertminderung durch Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz zu bringen ist. Dem die Bilanz aufstellenden Gesellschaftsorgan steht es also frei, von vornherein den durch Schätzung ermittelten wirklichen Wert anzusetzen oder aber vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis auszugehen und dann planmäßige wie außerplanmäßige Abschreibungen und Wertberichtigungen vorzunehmen. Diese Regelung ist wesentlich elastischer als die des Aktiengesetzes, das nur die letztgenannte Wertermittlungsmethode zuläßt (vgl. §§ 153 Abs. 1, 154 AktG).

Da der GmbH-Bilanz die der aktienrechtlichen kraft Gesetzes zugeschriebene Funktion des Gesellschafterschutzes fehlt, besteht kein Anlaß, die starren Bewertungsregeln des Aktiengesetzes in das GmbH-Recht zu übertragen und damit auch für die GmbH die Möglichkeit einer Wahl des Wertansatzes zu beseitigen sowie Voraussetzungen und Höhe der Abschreibungen zu reglementieren. Eine für die Gesellschaftsgläubiger gefährliche Überbewertung der Aktiven verhindert bereits § 42 Nr. 1 GmbHG, der den höchst zulässigen Wertansatz nur unter der Voraussetzung erlaubt, daß entsprechende Abschreibungen vorgenommen werden. In Ergänzung hierzu ist lediglich die entsprechende Anwendung des letzten Satzteiles von § 154 Abs. 2 Satz 1 AktG geboten. Danach müssen im Falle dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen oder Wertberichtigungen vorgenommen werden, wenn anders der - gesunkene - wirkliche Wert nicht angesetzt werden kann. Bei der Anwendung dieser Bestimmung

auf die GmbH handelt es sich, sofern die Wertminderung auf Abnutzung beruht, nur um eine Klarstellung dessen, was bereits § 42 Nr. 1 GmbHG gebietet. Haben dagegen andere Gründe die Wertminderung verursacht (etwa Krieg, Wirtschaftskrise, Preisverfall), so trifft § 42 Nr. 1 GmbH hierüber keine Bestimmung. In diesem Falle ist deshalb zum Schutze der Gläubiger die analoge Anwendung des § 154 Abs. 2 Satz 1 AktG zwingend geboten, falls die Bilanz vom Anschaffungs- oder Herstellungspreis ausgeht.

§ 63 bb) Gemäß § 153 Abs. 2 AktG dürfen, sofern sie in den Zeitraum der Herstellung fallen, Abnutzungen und sonstige Wertberichtigungen (in angemessenem Umfang) sowie Betriebs- und Verwaltungskosten (zu angemessenen Teilen) in die Herstellungskosten eines Anlagegutes eingerechnet werden. Die Vorschrift gestattet eine Ausnahme vom generellen Verbot der Aktivierung von Organisations- und Verwaltungskosten (vgl. § 42 Nr. 2 GmbHG). Sie trägt dem Umstand Rechnung, daß bei einer Anschaffung des selbst produzierten Gegenstandes Gemein- und Generalunkosten des Herstellers im Anschaffungspreis enthalten und damit aktivierbar wären (§ 153 Abs. 1 AktG), und verfolgt den Zweck, die Aktivierung solcher Kostenanteile in begrenztem Umfang auch dem Eigenproduzenten zu ermöglichen, der sonst nur aus dem Grunde benachteiligt würde, weil er das benötigte Gut nicht gekauft, sondern selbst hergestellt hat.

Dieser Grundgedanke der Regelung erfordert wegen der insofern völlig gleichartigen Interessenlage auch im GmbH-Recht Beachtung. Ihn hier außer acht

zu lassen, hieße die GmbH im Lichte der in § 153 Abs. 2 AktG zum Ausdruck kommenden Interessenwertung willkürlich schlechter behandeln als die Aktiengesellschaft. Deshalb gebietet der Gleichheitssatz die Ausdehnung des Geltungsbereiches dieser Vorschrift auf das GmbH-Recht im Wege der Analogie. Das hat zur Folge, daß § 42 Nr. 2 GmbHG, soweit § 153 Abs. 2 AktG zur Anwendung kommt, eingeschränkt wird.

64 cc) Zweifelhaft ist, ob § 153 Abs. 4 Satz 2 und 3 AktG ebenfalls auf die GmbH angewandt werden kann. Soweit die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebes organisatorische Maßnahmen und dadurch bedingte Aufwendungen erfordert, schließt § 42 Nr. 2 GmbHG die Aktivierung ausdrücklich aus. Es fragt sich aber, ob hiervon nicht in den Fällen eine Ausnahme gemacht werden könnte, in denen erhebliche Anlauf- und Entwicklungskosten erforderlich sind, um überhaupt den geplanten Betrieb und damit schließlich eine Gewinnerzielung zu ermöglichen. Als Beispiel kommen etwa Kanalbau- oder Ölbohrgesellschaften in Betracht. Manche wollen hier in Analogie zu § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG die Aktivierung der Ingangsetzungskosten zulassen, weil die betreffende Gesellschaft sonst in den ersten Jahren ständig Unterbilanz hätte [234].

Dagegen bestehen jedoch Bedenken. Würde man der GmbH das gestatten, so könnte ganz legal ein großer, wenn nicht der größte, Teil aller Auf-

---

234) So z.B. Baumbach-Hueck, § 42, Anm. 6; Greiffenhagen, GmbHRdsch. 1964, 3 ff., m.w. Nachw. Dagegen Brodmann, § 42, Anm. 3; Hachenburg-Schilling, § 42, Anm. 22: Scholz, § 42, Randn. 14.

wendungen als Aktivposten angesetzt werden. Das könnte trotz des gesonderten Ausweises in der Bilanz leicht zur Täuschung von Gläubigern oder noch zu werbenden Geldgebern führen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die GmbH weder einer Gründungs- noch einer Abschlußprüfung unterliegt. Unsoliden Gründungen, denen das GmbH-Gesetz ohnehin nicht allzu unüberwindliche Hürden in den Weg legt, würde auf diese Weise ein gefährliches Mittel zur Irreführung des Geschäftsverkehrs in die Hand gegeben.

Es besteht auch keinerlei anerkennenswertes Bedürfnis, den Gesellschaften mbH in derartigen Fällen die Flucht aus der Unterbilanz zu ermöglichen [235]. Handelt es sich um fundierte Unternehmungen mit echten Gewinnchancen, so wird sich erforderlichenfalls auch bei ehrlich ausgewiesener Unterbilanz ein Geldgeber finden. Ist hingegen wegen der Unsicherheit des Projekts [236] niemand bereit, Kapital beizusteuern, so erscheint es vom Standpunkt der Rechts- und

---

235) Anders Greiffenhagen, GmbHRdsch. 1964,3 (5), der auf §§ 63, 64 GmbHG verweist, dabei jedoch anscheinend übersieht, daß für die Beurteilung der Überschuldung nicht die normale Handelsbilanz maßgebend ist, weil bei dieser das (haftende) Stammkapital auf der Passivseite steht. Deckt das (noch) vorhandene Stammkapital einschließlich des sonstigen Aktivvermögens nicht mehr die Schulden, dann ist es in der Tat an der Zeit, entweder neues haftendes Kapital zuzuführen oder aber das Konkursverfahren zu beantragen. Der Versuch, hier mit der Aktivierung von Ingangsetzungskosten zu helfen, würde fast auf ein Konkursdelikt hinauslaufen.

236) oder der zu geringen Eigenkapitalausstattung

Wirtschaftsordnung aus richtig und angemessen, daß der geplante Betrieb entweder überhaupt nicht oder mit ausreichenden Eigenmitteln ins Leben gerufen und aufrechterhalten wird. Sind die Gesellschafter nicht willens oder in der Lage, die erforderlichen Beträge aufzubringen, und haftet dem geplanten Unternehmen ein solches Risiko an, daß sich bei Offenlegung der Verhältnisse kein Kreditgeber findet, kann es nicht Aufgabe der Rechtsordnung sein, diesem Unternehmen die Möglichkeit zu gewähren, seine (vorläufige) Vermögens- und Ertragslage zu verschleiern, und ihm auf solche Weise den Weg zu gutgläubigen Kreditoren zu öffnen.

Bei der Aktiengesellschaft liegen die Verhältnisse insofern anders, als durchaus lebensfähige Unternehmen daran zugrundegehen können, daß die Börse auf Unterbilanzen negativ reagiert. Außerdem kann kraft zwingenden Gesetzesrechts keine Dividende ausgeschüttet werden, solange nicht ein Bilanzgewinn ausgewiesen ist, was die Absatzchancen für die Aktien der betreffenden Gesellschaft ebenfalls vermindert. Unter diesem Blickwinkel erscheint die in § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG getroffene Regelung gerechtfertigt, zumal die Abschlußprüfung eine gewisse Gewähr für korrekte Handhabung der Aktivierungsermächtigung bietet. Für die GmbH, deren Mitglieder sich nicht aus dem Kapitalmarkt rekrutieren, scheiden diese Gesichtspunkte jedoch aus. Die Ausschüttung von Erträgen hängt hier auch nicht von der Ausweisung eines Bilanzgewinnes ab, da die Gesellschafter über das Gesellschaftsvermögen mit Ausnahme des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Betrages (§ 30 GmbHG) frei verfügen können.

Eine Notwendigkeit zur Übernahme der aktienrechtlichen Bestimmung über die Aktivierung der Ingangsetzungskosten in das GmbH-Recht ist daher nicht zu erkennen. Vielmehr verbietet die unterschiedliche Interessenlage die analoge Anwendung des § 153 Abs. 4 Satz 2 AktG.

§ 65 dd) Die Vorschrift des § 153 Abs. 3 AktG, wonach immaterielle Anlagewerte nur aktiviert werden dürfen, wenn sie entgeltlich erworben wurden, findet dagegen entsprechend Anwendung auf die GmbH. Sie entspringt dem Prinzip vorsichtiger Bewertung und hat vor allem gläubigerschützende Funktion, denn sie verhindert eine Überbewertung des Aktivvermögens. Die vorsichtige Bewertung der Aktiva ist bei der GmbH in zumindest ebensolchem Maße am Platz wie bei der Aktiengesellschaft. Die Übertragung des § 153 Abs. 3 AktG auf das Recht der GmbH begegnet daher keinen Bedenken.

Im Zusammenhang hiermit steht § 153 Abs. 5 AktG, der bestimmt, daß für den Geschäfts- oder Firmenwert ein Aktivposten nur dann eingesetzt werden darf, wenn für die Übernahme eines Unternehmens eine Gegenleistung erbracht worden ist, die den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände dieses Unternehmens übersteigt. Dem liegt der gleiche Gedanke vorsichtiger Bewertung zugrunde wie § 153 Abs. 3 AktG. Daher erscheint die analoge Anwendung der Vorschrift auf die GmbH ebenso berechtigt wie die der zuletzt erwähnten Bestimmung [237]. Das gilt auch für § 153 Abs. 5 Satz 3 AktG, der im Interesse der Gesellschaftsgläubiger die gesonderte Ausweisung des aktivierten

---

237) So im Ergebnis auch Baumbach-Hueck, § 42, Anm. 9 A, und Schaudwet, GmbHRdsch. 1968, 51.

Firmenwertes in der Bilanz und seine Abschreibung in längstens fünf Jahren anordnet.

b) Das Umlaufvermögen

§ 66 Über die Bewertung des Umlaufvermögens enthält das GmbH-Gesetz keine besonderen Bestimmungen. Man wird auch hier die aktiengesetzliche Regelung (§ 155 AktG) nicht schematisch heranziehen können, weil diese nicht nur den Schutz der Gläubiger vor zu hoher, sondern zugleich auch den der Aktionäre vor zu niedriger Bewertung bezweckt oder doch erst vor dem Hintergrund der allgemein aktionärschützenden Tendenz des neugefaßten Rechnungslegungsrechts ihren Sinn entfaltet (so insbesondere § 155 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 und 4 AktG).

aa) Gemäß § 155 Abs. 1 Satz 3 AktG kann, soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, bei der Bewertung gleichartiger Gegenstände des Vorratsvermögens die Fifo- oder Lifo-Methode oder ein ähnlicher Berechnungsmodus zugrundegelegt werden. Da die Zulässigkeit und die Art der Anwendung dieser Bewertungsmethoden nach dem Gesetz von der Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung abhängt, braucht die Vorschrift nicht erst in das GmbH-Recht übertragen zu werden, um dort die gleiche Rechtslage herbeizuführen. Entspricht nämlich die Anwendung eines der genannten Wertermittlungsverfahren den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung, so kann sie auch ohne ausdrückliche Zulassung im Gesetz der GmbH-Bilanz zugrundegelegt werden (§ 38 Abs. 1 HGB, § 41 Abs. 1 GmbHG). Entspricht es dagegen diesen Grundsätzen nicht, so ist es auch für die

Aktiengesellschaft unanwendbar [238].

Der in § 155 Abs. 2 AktG ausgesprochene Grundsatz, daß, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Börsen- oder Marktpreis oder den gemeinen Wert übersteigen, (höchstens) der letztere anzusetzen ist [239], muß auch für die Bilanz der GmbH gelten. Er dient dem Schutz der Gläubiger vor einer Überbewertung der Gegenstände des Umlaufvermögens und trägt kein spezifisch aktienrechtliches Gepräge. Seine Anwendung auf die GmbH erscheint daher unbedenklich.

§ 67 bb) Die Absätze 3 und 4 des § 155 AktG sind dagegen für das GmbH-Recht ohne Bedeutung. Sie gehen im Interesse der Aktionäre davon aus, daß Wertansätze unter dem wirklichen Wert des betreffenden Gegenstandes nur zulässig sind, wenn das Gesetz sie ausdrücklich gestattet. Das entspricht bei der GmbH weder der gesetzlichen Rechtslage [240] noch der sich aus der Gesamtheit der positiven Vorschriften des GmbH-Gesetzes ergebenden Interessenlage. Dabei ist vor allem § 46 Nr. 1 GmbHG hervorzuheben, wonach (bei Gesellschaften mit gesetzlichem Normalstatut) die Gesellschafterversammlung die Jahresbilanz feststellt. Ein Schutz der Gesellschafter vor ihren eigenen Maßnahmen dürfte wohl überflüssig sein.

---

238) § 155 Abs. 1 Satz 1 AktG enthält daher eine Leerformel, weil sich Gleiches bereits aus § 149 Abs. 1 Satz 1 AktG ergibt.

239) sogen. Niederstwertprinzip.

240) Vgl. für das Anlagevermögen die Formulierung des § 42 Nr. 1 GmbHG.

Das hiergegen hin und wieder vorgebrachte Argument, die Bildung stiller Reserven müsse auch im Interesse der Gläubiger nach Möglichkeit in engen Grenzen gehalten werden, weil diese durch die infolge der unkontrollierbaren Bildung und Auflösung stiller Reserven mögliche Verschleierung der Ertragslage eines Unternehmers getäuscht und geschädigt werden könnten [241], vermag nicht zu überzeugen. Zum einen gilt das Hauptinteresse der Gläubiger in der Regel dem Vorhandensein einer ausreichenden Vermögensmasse als Haftungsobjekt, und diesem Interesse kommt eine Unterbewertung der haftenden Vermögensgegenstände nur entgegen. Zum anderen muß, wenn man darüber hinaus grundsätzlich auch ein schutzwürdiges Gläubigerinteresse an voller Einsicht in die Ertragslage eines Unternehmens anerkennt, auf der anderen Seite das Interesse der Unternehmensinhaber an Fortbestehen und Krisenfestigkeit ihres Unternehmens berücksichtigt werden. Vorsichtige Gläubiger könnten bei dem ersten Auftreten geringerer Verluste, welche die Betriebssubstanz noch gar nicht angreifen, leicht geneigt sein, auf einen Ausgleich ihrer Forderungen zu dringen, und dadurch das Unternehmen erst in eine Krise stürzen, weil die von ihnen abgezogenen Mittel die gerade in diesem Augenblick benötigte Liquidität verringern.

Das Unternehmen dieser Gefahr auszusetzen, erscheint bei gerechter Abwägung der gegensätzlichen Interessen nicht gerechtfertigt, solange es noch über ausreichendes Aktivvermögen verfügt; und das ist der Fall, wenn die Auflösung

---

241) Vgl. Döllerer, BB 1966, 629 (632).

stiller Reserven noch einen Überschuß ergibt.[242] Sind die Reserven aufgelöst, und entsteht dann ein neuer Verlust, so erscheint dieser auch in der Bilanz.

Selbst wenn man also den Gesellschaftsgläubigern ein schutzwürdiges Interesse an einem möglichst unverfalschten Einblick nicht nur in den Vermögenssstand, sondern auch in die Ertragslage der Gesellschaft zubilligt, muß letzteres doch seine Grenze an dem ebenso schutzwürdigen Interesse der Gesellschafter an der Erhaltung und Krisenfestigkeit ihres Unternehmens finden. Bedenkt man, daß die großen Gläubiger regelmäßig über (mindestens) ausreichende Realsicherheiten verfügen und die kleinen ohnehin keine Bilanzen (erhalten und) lesen, so erscheint das Interesse der Gläubiger an einem bis ins letzte gehenden Überblick über die wirkliche Ertragslage nicht in so hervorragendem Maße schutzwürdig, daß es ein prinzipielles Verbot jeder Unterbewertung (von Aktiven) forderte und rechtfertigen könnte. Ist aber eine Unterbewertung der Aktiva der GmbH nicht grundsätzlich verboten und fordert auch die Interessenlage ein solches Verbot nicht, dann besteht für die Übernahme der in § 155 Abs. 3 und 4 AktG enthaltenen Ermächtigungen kein Bedürfnis.

---

242) Will man dem Kaufmann unterstellen, daß er nach Auflösung der stillen Reserven zur Überbewertung der Aktiven schreiten wird, so braucht man überhaupt keine Bilanzregeln aufzustellen, ohne gleichzeitig eine Abschlußprüfung für alle Kaufleute einzuführen. Denn ein derartiges Mißtrauen müßte man folgerichtig dem Kaufmann auch dann entgegenbringen, wenn Unterbewertungen der Aktiven schlechthin verboten waren.

2. Passiva

§ 68 Die Bewertung der Passiva regelt § 156 AktG.

Die Vorschrift des § 156 Abs. 2 AktG ist Ausfluß des Grundsatzes, daß der wahre Vermögenswert einer Verbindlichkeit am Bilanzstichtag angesetzt werden muß. Das ist bei Rentenverpflichtungen der im Falle sofortiger Rückzahlung zu leistende Barbetrag, bei festen Verbindlichkeiten der Rückzahlungsbetrag. Soweit Verbindlichkeiten, die auf eine feste Summe lauten, niedrig oder überhaupt nicht zu verzinsen sind, führt der Ansatz des Rückzahlungsbetrages zu einer leichten Überbewertung, weil Zwischenzinsen nicht abgesetzt werden dürfen[243]. Die Bestimmung begünstigt also durch ihre vorsichtige Bewertung die Gläubiger. Aus diesem Grunde kann sie auf die GmbH-Bilanz entsprechend angewandt werden[244].

Die in § 156 Abs. 3 AktG getroffene Regelung beruht auf dem Gedanken, daß die Differenz zwischen dem niedrigeren Ausgabe- und dem höheren Rückzahlungsbetrag wirtschaftlich einem vorweg gezahlten Zins gleichkommt[245]. Deshalb erlaubt das Gesetz, solche Unterschiedsbeträge als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite (gesondert) auszuweisen und durch planmäßige Abschreibungen über die gesamte Laufzeit der Verbindlichkeit zu tilgen. Da diese Qualifizierung des vorweg abgezogenen Damnums nur

---

243) Baumbach-Hueck, AktG, §§ 153-156, Randn. 37; Döllerer, BB 1965, 1413.

244) Ebenso im Ergebnis Baumbach-Hueck, § 42, Anm. 9 A.

245) Vgl. den Ausschußbericht zu § 156 Abs. 3 AktG (abgedr. bei Kropff, Aktiengesetz, 1965).

den wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung trägt und nichts mit der Rechtsform des jeweiligen Schuldners zu tun hat, verlangt die gesetzliche Wertung, die hierin zum Ausdruck kommt, sowie der Gleichheitsgrundsatz die Ausdehnung des Geltungsbereiches der gesetzlichen Anordnung auf die Unternehmen anderer Rechtsform. § 156 Abs. 3 AktG gilt deshalb als allgemeiner bilanzrechtlicher Grundsatz auch für die GmbH entsprechend.

Lebenslauf

Am 26. Februar 1938 wurde ich als drittes Kind des Pfarrers Martin Lehmann und seiner Ehefrau Hildegard geb. Landwehr in Karwesee/Kreis Osthavelland geboren.

Von September 1945 bis März 1948 besuchte ich die Volksschule in meinem Heimatdorf, von April 1948 bis August 1949 die 1. Volksschule in Berlin-Steglitz. Anschließend kam ich auf das Humanistische Gymnasium zu Berlin-Steglitz, das ich nach Bestehen der Reifeprüfung am 7. März 1957 verließ.

Mein Studium der Rechtswissenschaft begann ich im Sommersemester 1957 an der Universität Heidelberg. Vom Wintersemester 1958/59 bis zum Wintersemester 1960/61 studierte ich an der Freien Universität Berlin. Die erste juristische Staatsprüfung bestand ich am 11. Oktober 1961, die zweite am 6. April 1966 vor dem Justizprüfungsamt Berlin.

Von April 1962 bis März 1965 war ich als wissenschaftlicher Hilfsassistent bei Herrn Professor Hirsch tätig, und zwar zunächst für 1 Semester als Korrektur-Assistent und dann als Lehrstuhl-Assistent. Ab April 1966 war ich mit der Wahrnehmung der Dienstgeschäfte eines Wissenschaftlichen Assistenten an der Juristischen Fakultät der Freien Universität Berlin betraut. Seit Januar 1968 bin ich Wissenschaftlicher Assistent an der Freien Universität Berlin.

Im August 1966 habe ich geheiratet.

Druck: Omnia - Organisation G. m. b. H.
Berlin 31 · Hohenzollerndamm 174
Telefon: 87 93 12